

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **34=54 (1888)**

Heft 52

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 52.

Basel, 29. Dezember.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die österreichische Wehrgesetzvorlage. — Der Truppenzusammenzug der IV. und VIII. Armeedivision. (Forts.) — Das neue deutsche Infanterie-Reglement. — Eidgenossenschaft: Entlassung. † Oberst Armin Müller. Militärsanität. Verweigerung der Konzession von zwei Bahnen. Die Neutralität der Schweiz. Eine Armee. Eine Abschiedsadresse an Oberst Vögeli. Literatur. Taschenkalender für schweiz. Wehrmänner pro 1889. Relief der Jungfraugruppe. — Ausland: Deutschland: Das 60jährige Dienstjubiläum des Generalstabsarztes Dr. v. Lauer. Hohes Alter von Pferden. Oesterreich: Vermehrung der Übungsmunition bei der Infanterie. Frankreich: La vermine. Offizierskorps. Kriegserichterliches Urtheil: Jägerbataillone. Italien: Vermehrung der Artillerie. Russland: Ein grosses Manöver.

Die österreichische Wehrgesetzvorlage.

Der österreichisch-ungarische Reichstag ist an die Berathung mehrerer wichtiger Gesetzentwürfe herangetreten, von denen der eine sich auf die Wehrkraft des österreichisch-ungarischen Reiches, der andere sich auf die Honvédschaft bezieht.

Es liegt in der Absicht der österreichischen Regierung, den Artikel 40 des Gesetzes von 1868 nicht einfach auf weitere zehn Jahre erneuern zu lassen, sondern sie legt einen theilweis zwar die Bestimmungen des Gesetzes von 1868 aufrecht erhaltenden, im Uebrigen jedoch wesentlich veränderten, ein organisches Ganze bildenden neuen Gesetzentwurf über die Wehrkraft und über die Honvédschaft vor. Die Tendenz beider Gesetzentwürfe bezweckt sowohl eine sehr erhebliche Vermehrung der Kriegsstärke des österreichisch-ungarischen Heeres, als eine Verbesserung des Ersatzes an Reserveoffizieren und Unteroffizieren, sowie eine Verbesserung der Organisation der Honvédschaft.

Als die österreichische Regierung zu Beginn der jetzigen konstitutionellen Aera an die Schaffung der Honvédinstitutionen herantrat, vermochte sie noch nicht zu übersehen, welchen grossen und wichtigen Faktor unter den Verteidigungsmitteln des Kaiserstaates die Honvédarmee nach 20 Jahren bilden werde und es wurde dem zu Folge damals weder für einen solchen Rahmen, noch für einen solchen Organismus vorgesorgt, welche der Vergrößerung jenes Faktors und seiner Aufgaben in genügendem Masse zu entsprechen geeignet waren.

Nur vermöge einer beträchtlichen Umänderung

und Erweiterung vermag die Honvédarmee ihren heutigen Aufgaben zu genügen und man ist in Oesterreich-Ungarn der Ansicht, dass die Regierung, wenn sie im jetzigen Zeitpunkt das Gesetz über die Wehrkraft abändern will, der unabweisbaren Nothwendigkeit gegenüber stehen wird, auch die Organisation der Honvédschaft entsprechend der Organisation der gemeinsamen Armee auszudehnen. Zu diesem Zwecke ist auch die vom Honvédminister seiner Zeit bereits signalisirte und zum Theil auch schon in das Budget eingestellte Verstärkung der Honvéd-Husaren-Regimenter nothwendig geworden. Die bestehenden 10 Regimenter werden zu den bisherigen 4 Eskadrons noch je 2 Eskadrons erhalten, jedoch bloss zu dem Zwecke, um aus diesen 20 Eskadrons im Mobilisirungsfalle 5 neue Honvéd-Husaren-Regimenter bilden zu können, deren jedes die Divisions-Kavallerie zu einer Honvéd-Division zu bilden bestimmt ist.

Für die hierzu ebenfalls nothwendige Artillerie ist bereits in jenem Theile des nächstjährigen gemeinsamen Budgetvoranschlags vorgesorgt worden, wo von der entsprechenden Vermehrung der Artillerie die Rede ist. Das als völlig gut bewährte System der Honvéd-Husaren-Regimenter zu 4 Eskadrons wird bloss im Frieden und zwar insofern geändert, als die Regimenter aus 6 Eskadrons bestehen werden, wodurch in Folge des Wegfallens der Friedenskadres das Honvédbudget vor grösseren Mehrausgaben bewahrt wird.

Einer der grössten Mängel der Honvédschaft liegt jetzt darin, dass ihr Stand gegenüber den Ergebnissen der Rekrutirung ganz ausserordentlich schwankt. Im Sinne des bisher bestehenden Gesetzes wird bei der Rekrutirung zuerst das Kontingent für die gemeinsame Armee ge-